

Ver.di Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Bereich Beamtenpolitik
Werner Theis
30.11.2016

Stellungnahme zum Entwurf einer Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des mittleren und des gehobenen Justizdienstes (Thüringer Laufbahnverordnung Justiz - ThürLaufbVOJustiz -)

Die Verordnung hat offenbar nur den einen Zweck, die durch das ThürLaufbG nicht sachgemäß zusammengefassten Laufbahnen im Justizdienst wieder zu differenzieren. Hier zeigt sich, dass die Zusammenfassung von früheren Laufbahnen zu einer Laufbahn dann keinen Sinn macht, wenn faktisch kein Wechsel innerhalb der Laufbahn in einen anderen Zweig möglich ist. Das ist der Fall, wenn die Laufbahnbefähigungen sich für die Ämter dieser Laufbahn faktisch unterscheiden und für einen Wechsel der Erwerb einer neuen Laufbahnzweigbefähigung erforderlich ist. Daher läuft in diesen Fällen auch die Bestimmung der einheitlichen Laufbahnbefähigung für die Laufbahn Justizdienst in den §§ 9 Abs. 3 Satz 2; 14 Abs. 1 Satz 3 ThürLaufbG leer. Diese Korrektur wäre aber einer Änderung des ThürLaufbG vorbehalten.

In diesem Rahmen halten wir die im Entwurf enthaltenen Regelungen für nachvollziehbar. Sie können die Grundlage für die notwendig unterschiedlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sein, die für die Laufbahnzweige zu erlassen sind.